OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Fabrikstraße 32
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601674/2/MB/SA

Datum:
Linz, 16. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, geb. x, U, L, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirks Vöcklabruck vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-5898-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung sowie des Führerscheingesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von in Summe 540 Euro (Tat 1: 240 Euro; Tat 2: 300 Euro) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirks Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-5898-2016, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) schuldig erkannt, am 26. April 2016 um 10:08 Uhr in der Gemeinde Attnang-Puchheim, Gemeindestraße Ortsgebiet, Puchheim, Salzburgerstraße 60 als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug 1) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, und 2) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, da ihm diese mit Bescheid vom 6.11.2013, GZ: VerkR21-375-2-2011pl, entzogen wurde.

Er habe dadurch 1) § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 sowie 2) § 37 Abs. 4 Z 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt, weshalb über ihn 1) gem. § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage) und 2) gem. § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt wurden.

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Von der Polizeiinspektion Vöcklabruck wurde am 26.4.2016 zur Anzeige gebracht, dass Sie am 26.4.2016 um 10.08 Uhr den PKW x in Attnang-Puchheim auf der Salzburger Straße bis auf Höhe des Hauses Nr. x lenkten, obwohl Sie sich in-einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden haben. Sie haben die Fahrt weiters durchgeführt, obwohl Sie nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sind, da Ihnen diese mit Bescheid der BH Vöcklabruck vom 6.11.2013 entzogen wurde.

Aufgrund dieser Anzeige wurde Ihnen der Sachverhalt nachweislich mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30.5.2016 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Strafverfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch machen. Dieser Fall ist nun eingetreten.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens begründet die Behörde ihre Entscheidung wie folgt:

Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO sind:

§ 5
(1)Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des

Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Für die Behörde erscheint die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung einerseits durch die klinische Untersuchung im Salzkammergut Klinikum vom 26.4.2016 als auch durch die Auswertung des Blutes bei der Gerichtsmedizin Salzburg zweifelsfrei erwiesen. Laut Gutachten der GMI Salzburg vom 8.6.2016 befanden Sie sich zu Zeitpunkt der Blutprobenerhebung nicht nur unter massivster Wirkung des Opiats Morphin, sondern darüber hinaus auch unter der toxischen Wirkung des Benzodiazepmins Alprazolam in Kombination mit der übertherapeutischen Wirkung von Clonazepam sowie unter der Wirkung der Benzodiazepine Diazepam, Desmethyldiazepam und Oxazepam. Sie waren somit auf keinen Fall mehr in der Lage, ein Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit im Straßenverkehr zu bewegen. Ihre Fahrtüchtigkeit zum Vorfallszeitpunkt war auf keinen Fall mehr gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Straferschwerend musste gewertet werden, dass Sie innerhalb der letzten 5 Jahre nun zum 3. Mal wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung sowie 1 Mal wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand bestraft werden mussten. Strafmildernde Umstände lagen nicht vor.

Bei der Strafbemessung wurde ein monatliches Einkommen von Euro 1.300,- angenommen, zumal Sie auch zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben machten.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 24. November 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er Nachstehendes ausführt:
„... gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich Einspruch, weil ich deutlich weniger als das angenommene Monatseinkommen von € 1300,- beziehe. Ich erhalte seit 2 Monaten Notstandshilfe in der Höhe von rund € 700,- monatlich und ersuche die Strafbemessung daran anzupassen.
Aufgrund weiterer Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Privatkonkurs und einer offenen BH-Strafe bitte ich um die Möglichkeit einer Ratenzahlung.“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 6. Dezember 2016,

ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

1.1. § 5 Abs. 1 StVO normiert: Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99 Abs. 1b StVO normiert: Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Sinn und Zweck dieser Normen ist es u.a. zu gewährleisten, dass Personen, die ein KfZ bedienen dazu fähig sind die dafür vorgesehenen Ge- und Verbote

einzuhalten und dadurch sowohl Leib, Leben als auch Vermögen dieser Personen und der anderen Verkehrsteilnehmer geschützt sind.

1.2. § Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Führerscheingesetzes, BGBl I 120/1997, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: FSG), lauten:

Gem. § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gem. § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gem. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG 1997) gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind

im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Von der belangten Behörde wurde festgehalten, dass straferschwerend die einschlägigen Vorstrafen des Bf zu werten sind. Er wurde rechtskräftig bereits 2 Mal wegen Fahrens ohne Führerschein und 1 wegen Fahrens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Umstand bestraft.

Zudem geht die belangte Behörde von einem Einkommen von 1300 Euro. Der Bf bringt nun in seiner Beschwerde vor, „[...] *seit 2 Monaten* [...]“ Notstandhilfe idHv. 700 Euro monatlich zu beziehen. Nun ist diesbezüglich zunächst zu erkennen, dass der Einkommensansatz der belangten Behörde schon im unteren Bereich angesiedelt ist und der Notstandhilfebezug des Bf als eine nur zwischenzeitliche Hilfe anzusehen ist. Insofern wiegt die vom Bf indizierte Veränderung für die Strafzumessung als eher gering.

3.2. Hinzutritt, dass der Unwert der Tat des Bf in seiner Ausgestaltung als idealtypisch anzusehen ist und nicht hinter den herkömmlichen Unwert zurücktritt und der Bf auch in der Beschwerde keinerlei Unrechtseinsicht zeigt, sondern vielmehr alleine den monetären Aspekt releviert. Der Bf hat mit beiden Taten Delikte verwirklicht, die ein besonderes Unwerturteil in sich bergen. Einerseits schützt § 5 Abs. 1 StVO die Rechtsgüter: Leib, Leben und Vermögen des Bf und anderer Personen und andererseits stellt – wie bereits ausgeführt – das Fahren ohne Lenkberechtigung eine der schwersten Verstöße gg das FSG dar. Hinzutritt, dass aus negativer spezialpräventiver Sicht die Verhängung dieser Geldstrafe vom Landesverwaltungsgericht als geradezu notwendig angesehen werden muss, um den Bf seine Rechtsverstöße vor Augen zu führen und ihn zu rechtskonformen Verhalten anzuleiten – zumal der Bf diese Taten auch mit keinem Wort bereut oder die Schuld auf sich nimmt. An dieser Stelle sei auch erkannt, dass bei beiden Delikten der Strafrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft wurde und daher die verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen zu werten ist.

Im Hinblick auf die einschlägigen Vorstrafen des Bf betreffend das Fahren ohne Lenkberechtigung sei am Rande noch auf § 37 Abs. 2 FSG verwiesen, der normiert: Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen. Die Veränderung der Einkommenslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses war nicht entscheidungsrelevant.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 240 Euro (Tat 1) und 300 Euro (Tat 2) Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Der Bf hat daher 1200 Euro Geldstrafe (EFS 10 Tage) + 1500 Euro Geldstrafe (EFS 14 Tage) zuzügliche 10 % Verfahrenskosten für das behördliche Verfahren – das sind: 120 Euro (Tat 1) + 150 Euro (Tat 2) , zuzüglich 20 % Verfahrenskosten, hier: 240 Euro (Tat 1) + 300 Euro (Tat 2) und den Ersatz der Barauslagen für das Verfahren vor der belangten Behörde: 872 Euro + 124,60 Euro, zu leisten (Summe: 4506,60 Euro).

7. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r